

STAND: 28.05.2025

Die Informationen sind aus Gründen der leichten Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11
1100 Wien
Tel.: +435 99 05 995
E-Mail: kundenservice@bawag.at
BIC: BAWAATWW
Firmenbuchnummer: 205340x
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsichtsbehörde
UID: AT U 51286308

IMMOBILIENBEWERTUNG

Die Immobilienbewertung erfolgt durch:
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Immobilienbewertung
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

Durch die Immobilienbewertung entstehen Ihnen Kosten. Sie finden diese im aktuell gültigen Preisblatt für Entgelte und gesetzliche Gebühren für Verbraucher- und Kommerzkredite.

WARNUNG VOR VERZUG

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben und die Erlangung eines Kredits erschweren. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen und Mahnkosten berechnet. Der Kredit kann vorzeitig fällig gestellt werden. Im Fall der Forderungsbetreibung können Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten anfallen. Bei Verzug werden die der Bank bestellten Sicherheiten verwertet. **Kommen Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann als letztes Mittel Ihre Immobilie zwangsversteigert werden!**

PREISBLATT

Das jeweils aktuell gültige Preisblatt für Entgelte und gesetzliche Gebühren für Verbraucher- und Kommerzkredite finden Sie in jeder BAWAG Filiale (aushangpflichtiges Dokument) sowie online auf [bawag.at/Finanzen und Rechtliches/ Entgelte und Konditionen](https://www.bawag.at/Finanzen%20und%20Rechtliches/Entgelte%20und%20Konditionen).
(<https://www.bawag.at/bawag/privatkunden/services-infos/entgelte-nen> | BAWAG)

A. Kreditzweck

Diese Kreditart wird zur Finanzierung von Genossenschaftsanteilen (z.B. Erwerb einer Genossenschaftswohnung, eines Genossenschaftsreihenhauses) bzw. zur Finanzierung der Anschaffung eines Kleingartenhauses (z.B. Übernahme eines Pachtvertrags) verwendet. Des Weiteren wird dieses Produkt zur (Teil-)Finanzierung von Eigentumsanteilen (z.B. Erwerb Eigentumswohnung, Erwerb Eigenheim, Erhaltungsmaßnahmen Eigentum) herangezogen. Die widmungsgemäße Verwendung ist der Bank nachzuweisen.

B. Sicherheiten

Als Sicherstellung dieser Kreditform dient standardmäßig die Gehaltsverpfändung aller Kreditnehmer, die Abtretung einer (Er-)Ablebensversicherung und die Abtretung von Rückforderungsansprüchen gegenüber der Genossenschaft bzw. dem Kleingartenverband an die Bank.

C. Laufzeit und (vorzeitige) Rückzahlungsmöglichkeiten

Diese Finanzierungsform kann mit einer Laufzeit ab einem Jahr und – je nach Verwendungszweck – auf bis zu maximal 300 Monate abgeschlossen werden. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Pauschalraten, die Kapital- und Zinsentilgung beinhalten. Die Pauschalraten ändern sich, wenn eine variable Verzinsung vereinbart ist und sich der zu zahlende Zinssatz ändert.

Sie können den Kredit ganz oder teilweise vorzeitig kostenlos zurückzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags samt Zinsen gilt als Kündigung.

D. Zinssatz

Diese Finanzierungsform wird ausschließlich mit variabler Verzinsung über die gesamte Laufzeit angeboten.

Der Zinssatz ist während der gesamten Laufzeit variabel. Der zu zahlende Zinssatz setzt sich aus einem Referenzzinssatz und einem Aufschlag zusammen. Der Referenzzinssatz ist der 3-Monats-Euribor. An dessen Entwicklung wird der Sollzinssatz des Kredits einmal pro Quartal angepasst. Dies kann für Sie zu sinkenden oder steigenden monatlichen Raten führen.

Allgemeines Beispiel zu Auswirkungen von Zinssteigerungen bei variabel verzinsten HIKrG Krediten am Beispiel EUR 100.000,- auf 30 Jahre

Nominalzinssatz 2 % ergibt eine monatliche Pauschalrate von Euro 383,72

Nominalzinssatz 3 % ergibt eine monatliche Pauschalrate von Euro 436,36

Nominalzinssatz 4 % ergibt eine monatliche Pauschalrate von Euro 493,43

Nominalzinssatz 5 % ergibt eine monatliche Pauschalrate von Euro 553,79

Nominalzinssatz 6 % ergibt eine monatliche Pauschalrate von Euro 617,46

Ein variabler Zinssatz passt sich der Marktsituation an. **Sie tragen dadurch das Risiko, dass der Zinssatz während der Laufzeit steigt.** Unter Umständen steigt er über den Zinssatz hinaus, der für einen fix verzinsten Kredit zu zahlen gewesen wäre. Sie können variabel verzinsten Kredit vorzeitig zurückzahlen, ohne eine Entschädigung zahlen zu müssen. Hinweise zu den Konsequenzen für Sie finden Sie auch im Abschnitt E „INFORMATION NACH § 7 Z 5a HIKrG“ unter „Mögliche Auswirkungen auf den Verbraucher“.

E. Information nach § 7 Z 5a HIKrG:

Name des Referenzwertes auf dessen Basis der Vertragszinssatz in Ihrem Kreditvertrag berechnet wird: 3-Monats Euribor. Der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz, zu dem sich die Banken untereinander Geld auf bestimmte Laufzeit leihen, z.B. für 3 Monate. Der EURIBOR wird täglich von einigen Referenzbanken aus der Europäischen Währungsunion ermittelt.

Administrator des Referenzwertes: European Money Market Institute (www.emmi-benchmarks.eu)

Mögliche Auswirkungen auf den Verbraucher: Ist ein variabler Zinssatz vereinbart, ist der von Ihnen zu zahlende Zinssatz an Änderungen des Referenzwertes gebunden. Änderungen des Referenzwertes führen zu Änderungen des zu zahlenden Zinssatzes und können zu einer Erhöhung oder Senkung Ihrer Kreditrate führen. Zum Fall der Änderung oder der Einstellung des Referenzwertes siehe die letzte Seite dieses Dokuments.

F. Repräsentatives Beispiel

Gesamtkreditbetrag € 35.000,00;
monatliche Rate € 354,16; Laufzeit 180 Monate;
Nominalzinssatz 7,96 % p.a. variabel;
Bearbeitungsentgelt € 400,00;
Kontoführungsentgelt gesamt € 1.732,40;
Versicherungsprämie einmalig € 819,78;
Summe Gesamtkosten € 28.750,49;
Zinsen gesamt € 25.798,31;
Effektiver Jahreszinssatz 9,5 %;
zu zahlender Gesamtbetrag € 63.750,49.

Die Einmalprämie einer Ablebensrisikoversicherung der BAWAG Versicherung für eine/n Kreditnehmer/in, geb. 21.02.2000, ist im Effektivzinssatz berücksichtigt. Die Beibringung einer Absicherung gegen Ableben bei einer österreichischen Versicherungsgesellschaft ist obligatorisch.

A. Kreditzweck

Diese Kreditart wird zur Finanzierung von Wohnraumschaffung im Eigentum (z.B. Erwerb Eigentumswohnung, Erwerb Eigenheim, Errichtung Eigenheim, Erhaltungsmaßnahmen Eigentum) herangezogen. Die widmungsgemäße Verwendung ist der Bank nachzuweisen.

B. Sicherheiten

Als Sicherstellung dieser Kreditform dient standardisiert die Gehaltsverpfändung aller Kreditnehmer sowie die Eintragung einer Höchstbetragshypothek zu Gunsten der Bank.

C. Laufzeit und (vorzeitige) Rückzahlungsmöglichkeiten

Diese Finanzierungsform kann mit einer Laufzeit ab 120 Monaten bis maximal 420 Monaten abgeschlossen werden. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Pauschalraten, die Kapital- und Zinsentilgung beinhalten. Pauschalraten ändern sich nur, wenn eine variable Verzinsung vereinbart ist und sich der zu zahlende Zinssatz ändert.

Sie können den Kredit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags samt Zinsen gilt als Kündigung.

Bei vorzeitiger Kreditrückzahlung verringern sich die von Ihnen zu zahlenden Zinsen entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer. Die Kosten verringern sich verhältnismäßig.

Während einer Phase mit variablen Zinsen verlangt die Bank für eine vorzeitige Rückzahlung keine Entschädigung, sofern Sie eine vorzeitige Rückzahlung mind. 6 Monate vorher schriftlich ankündigen.

Während einer Festzinsphase steht der Bank für eine vorzeitige Rückzahlung keine Entschädigung zu, wenn die Kündigung des Kreditvertrages durch Sie zum Ablauf der Festzinsphase erfolgt. Halten Sie diese Kündigungsfrist in der Dauer der Festzinsphase nicht ein, steht der Bank für den nicht eingehaltenen Teil der Kündigungsfrist eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für den ihr aus der vorzeitigen Rückzahlung voraussichtlich unmittelbar entstehenden Vermögensnachteil zu.

Die Entschädigung darf die Zinsen, die Sie bis zum Ende der Laufzeit des Kreditvertrages für den betreffenden Kreditbetrag hätten zahlen müssen, nicht übersteigen. Sie darf überdies höchstens

- 0,5% des vorzeitig zurückgezählten Kreditbetrages, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Ablauf des Kreditvertrages ein Jahr nicht überschreitet, und
 - 1% in allen anderen Fällen
- betragen.

D. Zinssatz

Diese Finanzierungsform wird in zwei Arten von Verzinsungen angeboten: variable Verzinsung über die gesamte Laufzeit oder anfängliche Fixzinsphase gefolgt von einer Phase variabler Verzinsung.

1. Variable Verzinsung über die gesamte Laufzeit

Der Zinssatz ist während der gesamten Laufzeit variabel. Der zu zahlende Zinssatz setzt sich aus einem Referenzzinssatz und einem Aufschlag zusammen. Der Referenzzinssatz ist der 3-Monats-Euribor. An dessen Entwicklung wird der Sollzinssatz des Kredits einmal pro Quartal angepasst. Dies kann für Sie zu sinkenden oder steigenden monatlichen Raten führen.

Allgemeines Beispiel zu Auswirkungen von Zinssteigerungen bei variabel verzinsten HIKrG Krediten am Beispiel EUR 100.000,- auf 30 Jahre

Nominalzinssatz 2 % ergibt eine monatliche Pauschalrate von Euro 383,72

Nominalzinssatz 3 % ergibt eine monatliche Pauschalrate von Euro 436,36

Nominalzinssatz 4 % ergibt eine monatliche Pauschalrate von Euro 493,43

Nominalzinssatz 5 % ergibt eine monatliche Pauschalrate von Euro 553,79

Nominalzinssatz 6 % ergibt eine monatliche Pauschalrate von Euro 617,46

Ein variabler Zinssatz passt sich der Marktsituation an. **Sie tragen dadurch das Risiko, dass der Zinssatz während der Laufzeit steigt.** Unter Umständen steigt er über den Zinssatz hinaus, der für einen fix verzinsten Kredit zu zahlen gewesen wäre. Sie können variabel verzinsten Kredit vorzeitig zurückzahlen, ohne eine Entschädigung zahlen zu müssen. Hinweise zu den Konsequenzen für Sie finden Sie auch im Abschnitt E „INFORMATION NACH § 7 Z 5a HIKrG“ unter „Mögliche Auswirkungen auf den Verbraucher“.

2. Anfängliche Fixzinsphase gefolgt von einer Phase variabler Verzinsung

Der Zinssatz ist zu Beginn des Kredites fix. Die Dauer der Fixzinsphase kann bis zu 300 Monate betragen.

Ein Fixzinssatz passt sich nicht der Marktsituation an. Je länger die Fixzinsphase ist, desto besser sind sie vor dem Zinsänderungsrisiko geschützt. Umgekehrt haben Sie keine Chance, von sinkenden Zinsen zu profitieren. Bei vorzeitiger Rückzahlung in der Fixzinsphase ist eine Entschädigung zu zahlen.

Auf die Fixzinsphase folgt eine Phase variabler Verzinsung. Sie muss mindestens 6 Monate betragen.

In der variabel verzinsten Phase gilt: Der zu zahlende Zinssatz setzt sich aus einem Referenzzinssatz und einem Aufschlag zusammen. Der Referenzzinssatz ist der 3-Monats-Euribor. An dessen Entwicklung wird der Sollzinssatz des Kredits einmal pro Quartal angepasst. Dies kann für Sie zu sinkenden oder steigenden monatlichen Raten führen. **Sie tragen in dieser Phase also das Risiko von Zinssatzänderungen.** Hinweise dazu finden Sie im Punkt D.1 „Variable Verzinsung über die gesamte Laufzeit“ und im Abschnitt E „INFORMATION NACH § 7 Z 5a HIKrG“ unter „Mögliche Auswirkungen auf den Verbraucher“.

E. Information nach § 7 Z 5a HIKrG:

Name des Referenzwertes auf dessen Basis der Vertragszinssatz in Ihrem Kreditvertrag berechnet wird: 3-Monats Euribor

Der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz, zu dem sich die Banken untereinander Geld auf bestimmte Laufzeit leihen, z.B. für 3 Monate. Der EURIBOR wird täglich von einigen Referenzbanken aus der Europäischen Währungsunion ermittelt.

Administrator des Referenzwertes: European Money Market Institute (www.emmi-benchmarks.eu)

Mögliche Auswirkungen auf den Verbraucher: Ist ein variabler Zinssatz vereinbart, ist der von Ihnen zu zahlende Zinssatz an Änderungen des Referenzwertes gebunden. Änderungen des Referenzwertes führen zu Änderungen des zu zahlenden Zinssatzes und können zu einer Erhöhung oder Senkung Ihrer Kreditrate führen. Zum Fall der Änderung oder der Einstellung des Referenzwertes siehe die letzte Seite dieses Dokuments.

Repräsentatives Beispiel

Gesamtkreditbetrag € 260.000,00,
monatliche Rate € 1.242,24;
Laufzeit 360 Monate;
Nominalzinssatz 3,800 % p.a. variabel;
Bearbeitungsentgelt einmalig € 3.900,00;
Kontoführungsentgelt gesamt € 3.436,40;
Summe Gesamtkosten € 187.209,25;
Zinsen gesamt € 179.872,85;
Effektiver Jahreszinssatz 4,1 % p.a.;
zu zahlender Gesamtbetrag € 447.209,25.

Der Abschluss einer Ablebensrisikoversicherung ist optional und nicht im Effektivzinssatz berücksichtigt.

Unter Umständen fallen bei Ihrem Kredit weitere Kosten an, die nicht in den Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher enthalten sind. Dies können etwa Notariatsgebühren, Gebühren für die Eintragung der Eigentumsübertragung in das Grundbuch und Kosten sein, die Sie für die Nichteinhaltung der im Kreditvertrag festgelegten Verpflichtungen zahlen müssen.

INFORMATIONEN FÜR DEN FALL DER ÄNDERUNG ODER EINSTELLUNG EINES REFERENZWERTES

Sehr geehrte(r) Kunde(n),

die EU-Referenzwerte Verordnung¹ verpflichtet uns, für den Fall bestimmter Ersatzereignisse, die den Referenzwert Ihres Kredites oder dessen Administrator betreffen oder beeinflussen, Vorkehrungen zu treffen. Wir informieren Sie über diese Vorkehrungen hiermit wie folgt:

Ihr Kreditvertrag enthält den Referenzwert: **EURIBOR**

Administrator dieses Referenzwertes ist: **European Money Markets Institute (EMMI)**

Der Referenzwert ist veröffentlicht unter: www.emmi-benchmarks.eu

Dies bedeutet, dass für Zinsanpassungen die Referenzwertänderungen maßgeblich sind.

Der Fall, dass der Referenzwert nicht mehr veröffentlicht wird, kann vertraglich nicht geregelt werden, weil die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können.

Unsere Vorkehrungen für den Fall eines solchen Ersatzereignisses (siehe dazu Details auf www.bawag.at/euribor), sind wie folgt:

1. Sollte der österreichische oder EU-Gesetzgeber – wie in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen geschehen² – einen Ersatzreferenzwert vorgeben, so gilt dieser.
2. Sollte keine solche gesetzliche Regelung erfolgen, so wird der Ersatzreferenzwert heranzuziehen sein, den der Administrator des EURIBORs bestimmt.
3. Wenn der Administrator keinen Ersatzreferenzwert bestimmt, dann wird der Ersatzreferenzwert heranzuziehen sein, den die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, sofern eine dieser Aufsichtsbehörden dazu berechtigt wird, bestimmt.
4. Wenn die in Punkt 3. genannten Aufsichtsbehörden keinen Ersatzreferenzwert bestimmen, wird nach unserer, der Überprüfung durch die Gerichte unterliegenden Rechtsansicht ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der im Kreditvertrag getroffenen Vereinbarungen am bestene geeignet ist.
5. Um die Zinskonditionen Ihres Kredites wirtschaftlich möglichst gleich zu halten, wird bei den vorstehenden Maßnahmen erforderlichenfalls ein "Adjustment Spread" (d.h. ein Auf- oder Abschlag) auf den Ersatzreferenzwert anzuwenden sein (siehe mehr Details auf www.bawag.at/euribor).

Des Weiteren verfügen wir über einen schriftlichen Plan, welcher die Vorgehensweise in diesem Fall noch detaillierter regelt. Aktuelle Details finden Sie auf www.bawag.at/euribor. Diese Maßnahmen werden laufend aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit
und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse
Aktiengesellschaft

¹ Verordnung (EU) 2016/1011, zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/168 geändert.

² Siehe z.B. die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1847 der Kommission vom 14.10.2021 für CHF-LIBOR.